

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20	EA 265	666
----	--------	-----

Münchwilen, 23. April 2024

244

Einfache Anfrage von Peter Bühler vom 20. März 2024 „Plakatierungs-Dschungel im Thurgau – erfolgreiche Regulierung oder reine Schikane?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Dem Regierungsrat ist die Meinungsbildung vor Wahlen und Abstimmungen ein grosses Anliegen. Daher braucht es für die Wahl- und Abstimmungsplakatierung keine Be- willigung, sofern die im Vorstoss erwähnte Vereinbarung über das Anbringen von Plaka- ten entlang von Kantonstrassen und der Nationalstrasse N23 eingehalten wird. Die Einhaltung der Vereinbarung stellt sicher, dass die Verkehrssicherheit trotz zahlreichen Plakaten im Strassenraum gewährleistet bleibt. Mit der Neuauflage 2024 wurden die verschiedenen Vorschriften einzeln illustriert, um es den freiwilligen Helferinnen und Helfern der Parteien möglichst einfach zu machen, sie einzuhalten. Bis auf einige Aus- nahmen ist die Plakatierung aus Sicht des Regierungsrates positiv verlaufen und die Si- tuation hat sich nach den ersten Tagen rasch beruhigt.

Frage 1

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kantonalen Strassenunterhalts entfernen kon- sequent Plakate, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Dabei warten sie nicht, bis Beschwerden wegen falsch platzierte Plakate eingehen, sondern handeln dort, wo sie auf ihren Unterhaltstouren Verstösse gegen die Plakatierungsvereinbarung feststel- len. Es wurden keine speziellen Fahrten für die Kontrolle der Wahlplakate vorgenom- men, sondern nur Verstösse geahndet, die bei den üblichen Unterhaltstouren festge- stellt wurden.

Frage 2

Die Verkehrssicherheit muss auch in Zeiten des Wahlkampfs jederzeit gewährleistet sein. Diesem Zweck dienen die Vorschriften der erwähnten Vereinbarung. Diese sind deshalb auch konsequent durchzusetzen. Weiter sollen die Spielregeln für alle Parteien gleich sein. Es geht deshalb auch um den Vollzug der von den Parteien unterschriebe- nen Vereinbarung. Eine Vereinbarung funktioniert nur, wenn sich alle Beteiligten daran

2/2

halten und die Konsequenzen in jedem Fall gleich sind. Der Regierungsrat erachtet daher das Vorgehen des Tiefbauamtes als verhältnismässig.

Frage 3

Es wurde im ganzen Kanton gleich vorgegangen.

Frage 4

Der Aufwand, um falsch platzierte Plakate zu entfernen, fällt im kantonalen Tiefbauamt unter betrieblicher Unterhalt. Die dafür aufgewendete Anzahl an Stunden kann noch nicht beziffert werden. Der Umgang mit den Kosten ist in der Vereinbarung, welche die Parteien unterschrieben haben, geregelt: Plakate entlang von Kantsstrassen, die der Vereinbarung widersprechen, werden vom kantonalen Tiefbauamt ohne weiteres und entschädigungslos entfernt – dies gestützt auf § 52 Abs. 3 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1). Anzufügen bleibt, dass das Tiefbauamt diesen Aufwand nicht gesucht hat. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hätten sich lieber ihren ange-stammten Unterhaltsarbeiten gewidmet.

Frage 5

Am Freitag vor der offiziellen Aufhängefrist stellte das kantonale Tiefbauamt tagsüber keine bereits aufgestellten oder aufgehängten Plakate fest. Am Wochenende wurde auf Sondereinsätze des Tiefbauamtes in Sachen Wahlplakatierung verzichtet. Mit der Ver-einbarung appelliert der Regierungsrat auch an die Eigenverantwortung der Parteien, sich an die Abmachungen zu halten.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

